

Ich grüße Sie als Landespolizeipfarrer im Namen und Auftrag der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland und danke für die Ehre, ein kurzes Wort an Sie richten zu dürfen.

Sehr geehrte Anwärterinnen, Anwärter und Studierende,

Sie legen heute Ihren Diensteid ab. Auf dem Boden des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaats Thüringen sowie allen in der Bundesrepublik geltenden Gesetze sollen Sie Ihre Amtspflichten *gewissenhaft* und *unparteiisch* erfüllen.

Damit ist Ihre Position beschrieben. Und da Polizist ein Amt ist und kein Job, gibt es auch keine Trennung zwischen Privatperson und Amtsträger. Sie sind immer Polizist, wie ich immer Pfarrer bin. Sie müssen sich nicht um alles kümmern, aber Sie werden in jeder Situation Gefahr abwenden und Strafbares verfolgen. Darauf verlasse ich mich als Bürger. Ich bin froh, dass ich mich als Teil unseres demokratischen Gemeinwesens darauf verlassen *darf*. Und ich bin froh, dass ich mich – so wie ich Sie im berufsethischen Unterricht kennengelernt habe – darauf verlassen *kann*.

Damit das so bleibt für uns alle in Deutschland schwören Sie heute, diesen Boden, diesen Wurzelgrund des Vertrauens, das Bürger in Sie haben dürfen und können, niemals zu verlassen. Ich danke Ihnen, dass Sie sich so deutlich äußern wollen.

Und ich wünsche, dass es Ihnen gelingt, gewissenhaft und unparteiisch bleiben zu dürfen und zu können.

Ich wünsche Ihnen, dass Sie immer wieder Bezug nehmen können auf Ihr Gewissen. Das ist letztlich die Instanz, mit der Sie leben müssen. Die Macht von Vorgesetzten, von Behörden, Parteien und Ideologien ist begrenzt. Das habe ich erlebt. Bleiben Sie Ihrem Gewissen treu, prüfen Sie immer wieder Werte und Normen. Diese sind sehr

vielfältig. Ich vertrete hier einen Teil und meine, dass es sehr hilfreich ist, die angebotene Beteuerungsformel „so wahr mir Gott helfe“ zu benutzen. Es bleibt Ihnen unbenommen, auf welche Weise Sie persönlich Ihre Gewissenhaftigkeit beteuern, aber wir werden ohne Werte, die über uns selbst hinausreichen, nicht auskommen können.

Und ich wünsche Ihnen, dass Sie unparteiisch arbeiten können. Lassen Sie sich nicht verlocken von ideologischen Heilsbildern und lassen Sie sich nicht verbittern von Enttäuschungen durch real existierende Politik. Bleiben Sie unparteiisch und begegnen Sie jedem Bürger und Kollegen als Ebenbild Gottes, so wie ich es ausdrücke würde. Wir tragen alle – wirklich alle – die Anlage zu Schönem und Gutem, zu Göttlichem in uns.

Und ich wünsche Ihnen, dass Sie parteilich bleiben. Ergreifen und bewahren Sie die Partei der Demokratie. Demokratie heißt nicht, dass jeder alles darf. Die Herrschaft des Volkes verträgt keine Denkkzettel und keine Rippenstöße. „Die werden schon sehen...“ heißt in jedem Falle: „Wir werden schon sehen.“

Die Demokratie ist weiblich. Die Demokratie ist eine Dame. Es ist ein Gebot des Anstands, die Dame zu geleiten und vor kleinen und großen Gefährdern zu bewahren. Es ist Inhalt Ihres Eides und auch meines Ordinationsgelübdes, die Würde jedes Menschen zu wahren und zu schützen - vor allem und vor jedem, der es darauf absieht. Die Demokratie braucht Ritter – und gendergerecht auch Ritterinnen. Wir brauchen Ritterinnen und Ritter, die deutlich und zart, kreativ, stets differenzierend, bedacht und machtvoll die Demokratie verteidigen.

Ich bin froh, dass Sie dieses Amt übernehmen wollen und es gewissenhaft und unparteiisch führen wollen.

Bleiben Sie behütet!

Thüringer Beamtengesetz (ThürBG)
Vom 12. August 2014*

§ 36
Diensteid, Gelöbnis

(§ 38 BeamtStG)

(1) Beamte haben folgenden Diensteid zu leisten:

„Ich schwöre, das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und die Verfassung des Freistaats Thüringen sowie alle in der Bundesrepublik geltenden Gesetze zu wahren und meine Amtspflichten gewissenhaft und unparteiisch zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe.“

(2) Der Eid kann auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden.

(3) Gestattet ein Gesetz den Mitgliedern einer Religionsgemeinschaft, an Stelle der Worte „Ich schwöre“ andere Beteuerungsformeln zu gebrauchen, so können Beamte, die Mitglied einer solchen Religionsgemeinschaft sind, diese Beteuerungsformel sprechen.

(4) In den Fällen des § 38 Abs. 3 BeamtStG kann von einer Eidesleistung abgesehen werden; Beamte haben, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, zu geloben, dass sie ihre Amtspflichten gewissenhaft erfüllen werden.

Gesetz zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern
(Beamtenstatusgesetz - BeamtStG)
§ 38 Diensteid

(1) Beamtinnen und Beamte haben einen Diensteid zu leisten. Der Diensteid hat eine Verpflichtung auf das Grundgesetz zu enthalten.

(2) In den Fällen, in denen Beamtinnen und Beamte erklären, dass sie aus Glaubens- oder Gewissensgründen den Eid nicht leisten wollen, kann für diese an Stelle des Eides ein Gelöbnis zugelassen werden.

(3) In den Fällen, in denen nach § 7 Abs. 3 eine Ausnahme von § 7 Abs. 1 Nr. 1 zugelassen worden ist, kann an Stelle des Eides ein Gelöbnis vorgeschrieben werden.